

Mitgliederinformation



Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

AMÖ-Verbandsinformationen

- **Satzung der AMÖ**

Titel

Quelle / Verfasser: Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Bearbeitungsstand: 21.02.2011



Satzung **Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.** **gemäß Beschluss der Mitgliederdelegiertenversammlung** **am 11. Juni 2010 in Warnemünde**

Artikel I

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. (im Folgenden „Die AMÖ“ genannt) ist der Zusammenschluss von regionalen Organisationen der Möbelspediteure in der Bundesrepublik Deutschland und der Gruppe Internationaler Möbelspediteure e.V. (GIM).
2. Sitz der AMÖ ist Hattersheim/Main. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Frankfurt am Main.
3. Die AMÖ ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel II

Zweck

1. Die AMÖ bezweckt
 - a) die einheitliche Wahrnehmung und Förderung der überregionalen Belange der Möbelspedition, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden,
 - b) die Förderung aller Maßnahmen zur reibungslosen Zusammenarbeit der Mitgliedsunternehmen,
 - c) die sachverständige Beratung der Mitgliedsunternehmen und der Behörden bei ihren Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden,
 - d) die Förderung des kollegialen Verhaltens, des lautereren Wettbewerbs innerhalb der Möbelspedition,
 - e) die Förderung des Austausches wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen zwischen den Mitgliedsunternehmen,
 - f) die Entwicklung und Förderung von Qualitätsmaßstäben
 - g) die Mitwirkung bei der Kalkulation von Leistungsentgelten und der Entwicklung von Bedingungen für Beförderungs- und sonstigen Leistungen,
 - h) die Feststellung der Usancen der Möbelspedition,
 - i) die Einrichtung und Unterhaltung eines ständigen Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsunternehmen aus der Tätigkeit der Möbelspedition,

- j) die Einrichtung und Unterhaltung einer Einigungsstelle zur gütlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedsunternehmen und Kunden bei der Durchführung von Umzügen und Lagerungen,
- k) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Möbelspedition,
- l) die Koordination und Verhandlungsführung auf sozialpolitischem Gebiet, den Abschluss von überregionalen Tarifverträgen anzustreben.

2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist innerhalb der steuerlichen Grenzen zulässig, sofern mit dem Verbandszweck vereinbar. Die AMÖ ist kein Kartell. Sie enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

3. Das Recht, das Verbandszeichen im Geschäftsverkehr benutzen zu dürfen, steht nur den Mitgliedsverbänden, deren Mitgliedsunternehmen und der AMÖ zu.

Artikel III

Organe

Organe der AMÖ sind

- a) die Mitgliederdelegiertenversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) das Präsidium.

Artikel IV

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder der AMÖ sind

- a) die regionalen Organisationen der Möbelspedition (Fachvereinigungen und Fachverbände, nachstehend Mitgliedsverbände genannt),
- b) die Gruppe Internationaler Möbelspediteure e.V. (GIM) unter der Voraussetzung, dass ihre inländischen Mitglieder den Mitgliedsverbänden (gemäß Art. IV, Ziff. 1a) angehören,
- c) fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind Unternehmen, die nicht den Möbelspeditionen zuzurechnen sind.

Anträge auf Aufnahme in die AMÖ sind schriftlich zu stellen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Ablehnung Berufung an die Mitgliederdelegiertenversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit sich aus dieser Satzung wegen der unterschiedlichen Art der Mitgliedschaft (Mitgliedsverbände, GIM und fördernde Mitglieder) nichts anderes ergibt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Organe sowie zur Zahlung der Beiträge.

4. Die Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende kündbar, wobei die Kündigung bis zum 30. Juni schriftlich erfolgt sein muss. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt und an die AMÖ (Art. X, Ziff. 1) gerichtet ist.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden

a) wegen vorsätzlicher Verletzung der Satzung der AMÖ oder wegen vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen Beschlüsse von Organen der AMÖ,

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweier Mahnungen.

Der begründete Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann Berufung zur Mitgliederdelegiertenversammlung einlegen. Die Berufung muss vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Tage nach der Aufgabe des Ausschlussbeschlusses zur Post, bei der AMÖ eingelegt werden.

Artikel V

Mitgliederdelegiertenversammlung

1. Die Mitgliederdelegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

a) Jeder der Mitgliedsverbände hat eine und für je angefangene fünfzig von ihm vertretenen Mitgliedsunternehmen eine weitere Stimme.

b) Jeder Mitgliedsverband kann an der Mitgliederdelegiertenversammlung mit so viel Delegierten teilnehmen, wie er Stimmen hat. Ein Delegierter darf höchstens 3 Stimmen abgeben.

c) Für das Stimmrecht ist die Zahl der Mitgliedsunternehmen maßgeblich, für die bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederdelegiertenversammlung Beiträge an die AMÖ gezahlt wurden.

d) Die GIM hat eine Stimme.

e) Die fördernden Mitglieder sind teilnahme- aber nicht stimmberechtigt. Der Einladung ist die Tagesordnung ohne Beratungsunterlagen beizufügen.

2. Der Mitgliederdelegiertenversammlung obliegen

a) die Wahl des Präsidiums und von Fachausschüssen jeweils für den Zeitabschnitt bis zur ordentlichen Mitgliederdelegiertenversammlung (Ziff. 4) im dritten Geschäftsjahr nach Ablauf des Wahljahres, wobei der Präsident und die weiteren Präsidiumsmitglieder getrennt und geheim zu wählen sind;

b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen;

c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Präsidiums und der Geschäftsführung für das vorangegangene Geschäftsjahr; für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist nicht zu veröffentlichen. Die Gewinn und Verlustrechnung ist nach dem Haushaltsvoranschlag zu gliedern. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen und schriftlich zu erläutern;

d) die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung.

e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die damit verbundene in den Haushaltsvoranschlag aufzunehmende Festsetzung der Beiträge, die regelmäßig in der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages eingeschlossen ist. Für die Beitragsfestsetzung der GIM und der fördernden Mitglieder gilt Art. XIII Ziff. 2;

f) Satzungsänderungen;

g) die Entscheidung über an die Mitgliederdelegiertenversammlung gerichtete Anträge der Mitglieder, des Gesamtvorstandes und des Präsidiums;

h) die Entscheidung in den Fällen der Art. IV, 1 über Aufnahme und Art. IV, Ziff. 5 über Ausschluss von Mitgliedern;

i) die Aufstellung der Schiedsgerichtsordnung (Art. XI);

j) die Auflösung der AMÖ.

3. Die Einladung zur Mitgliederdelegiertenversammlung ist vom Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen zu besorgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

4. Die ordentliche Mitgliederdelegiertenversammlung ist tunlichst in der ersten Hälfte, spätestens aber vor Ablauf des 10. Kalendermonats eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederdelegiertenversammlung hat der Präsident oder sein Stellvertreter zu dem von ihm zu bestimmenden Termin und Ort einzuberufen, wenn das Interesse der AMÖ es erfordert oder wenn der Gesamtvorstand oder wenigstens vier Mitgliedsverbände es unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

5. Jede Mitgliederdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederdelegiertenversammlung befindet über Anträge zur Tagesordnung nur dann, wenn diese mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederdelegiertenversammlung bei der Geschäftsführung der AMÖ eingegangen sind. Bei der Berechnung der Fristen zählen der Tag des Zugangs bei der Geschäftsführung und der Tag der Mitgliederdelegiertenversammlung nicht mit.

Über später eingehende Anträge kann verhandelt werden, wenn die Mitgliederdelegiertenversammlung hierüber mit einfacher Mehrheit befindet.

6. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

7. Das Präsidium kann Beschlüsse, die der Mitgliederdelegiertenversammlung vorbehalten sind, im schriftlichen Verfahren herbeiführen, wenn kein Mitgliedsverband dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Im schriftlichen Verfahren sind die Mitgliedsverbände unter Mitteilung des Antragstellers, des Antrages und der Begründung um ihre schriftliche Zustimmung zu ersuchen. Die Zustimmung zu einem in solcher Weise vorgelegten Antrag gilt als erteilt, wenn nicht vor Ablauf des dreißigsten Tages nach Absendung des Ersuchens durch die Geschäftsführung schriftlich Widerspruch eines Mitgliedsverbandes entweder gegen das schriftliche Verfahren oder die schriftliche Erklärung über die Zustimmung zum Verfahren und zur Sache bei der Geschäftsführung eingegangen ist. Erfolgt kein Widerspruch gegen das Verfahren, so gilt ein Antrag im schriftlichen Verfahren als angenommen, wenn die Zahl der Mitgliedsverbände, die schriftlich zugestimmt haben und derjenigen Mitgliedsverbände, deren Zustimmung als erteilt gilt, die satzungsmäßige Mehrheit sind.

8. Geschäftsführer der Mitgliedsverbände sind berechtigt, beratend an den Mitgliederdelegiertenversammlungen und Gesamtvorstandssitzungen teilzunehmen.

9. Über jede Mitgliederdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die unter Beifügung der Anwesenheitsliste die Behandlung der Tagesordnung und der gestellten Anträge zur Tagesordnung und außerhalb der Tagesordnung das Ergebnis der Abstimmung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse feststellt. Die Niederschrift ist von einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Die Geschäftsführung hat den Mitgliedsverbänden tunlichst innerhalb vier Wochen Abschriften der Niederschrift zu übersenden.

Artikel VI

Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des Präsidiums und je ein Vertreter der Mitglieder gemäß Art. IV, Ziff. 1 a und b an.

2. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederdelegiertenversammlung oder dem Präsidium zustehen.

3. Einladung mit Tagesordnung nebst Unterlagen sind 4 Wochen vor Sitzungstermin den Mitgliedern zuzustellen.

4. Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat unter Beifügung der Anwesenheitsliste die Behandlung der Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzustellen. Die Niederschrift ist von einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterschreiben. Den Mit-

gliedern sind Ausfertigungen der Niederschrift tunlichst binnen 4 Wochen zu übersenden.

Artikel VII

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 6 weiteren Mitgliedern. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte bis zu 2 Vizepräsidenten.
2. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der AMÖ. Es führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederdelegiertenversammlung aus. Es beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederdelegiertenversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
3. Wenn drei Mitglieder des Präsidiums eine Sitzung verlangen, hat der Präsident oder einer der Vizepräsidenten diesem Ersuchen binnen vier Wochen stattzugeben.
4. Zur Vertretung der AMÖ sind zwei Mitglieder des Präsidiums erforderlich und genügend (Vorstand gemäß § 26 BGB).
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der es u.a. im Innenverhältnis seine Aufgaben aufteilen kann. Diese Aufgabenteilung ist bekanntzumachen.

Artikel VIII

Fachausschüsse

1. Die Mitgliederdelegiertenversammlung setzt zur Beratung der Verbandsorgane Fachausschüsse für folgende Sachgebiete ein:
 - a) Umzugsgut
 - b) Neumöbel- und Versandhauslogistik
 - c) Rechtsfragen, Wettbewerb und Versicherung
 - d) Berufliche Bildung und Sozialpolitik
 - e) Technik, Umwelt und Rationalisierung
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Laderaumausgleich und Kooperation.

Zusätzliche Arbeitskreise können die Organe unter genauer Beschreibung der Aufgaben einsetzen und nach Beendigung der Arbeit auflösen.

2. Den Fachausschüssen gehören ein vom Präsidium benanntes Präsidiumsmitglied und bis zu vier weitere Mitglieder, dem Umzugsgutauschuss und dem Handelsmöbelausschuss bis zu sechs weitere Mitglieder an, die von der Mitgliederdelegiertenversammlung gewählt werden. Der Ausschussvorsitzende wird vom Ausschuss gewählt. Er kann bis zu zwei weitere Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Dies gilt auch für fördernde Mitglieder nach Art. IV Ziff. 1 c.
3. Niemand darf mehr als zwei Ausschüssen angehören.

4. Das Ergebnis der Beratung der Fachausschüsse ist dem Präsidium und erforderlichenfalls dem Gesamtvorstand alsbald mitzuteilen.

Artikel IX

Amtsdauer

Die Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel X

Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte werden durch Geschäftsführer nach Weisung des Präsidiums rationell im Haushaltsrahmen wahrgenommen. Die Anstellungsverträge regelt das Präsidium. Dieses setzt eine Geschäftsordnung fest.

2. Das Präsidium kann den Geschäftsführer für die Führung und Leitung der Verbandsgeschäftsstelle als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen. Der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB vertritt die AMÖ gerichtlich und außergerichtlich. Bestellung und Abberufung sind in das Vereinsregister einzutragen.

3. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil.

4. Die Geschäftsführer und Angestellten der AMÖ sind zur vertraulichen Behandlung einer jeden Angelegenheit eines Mitglieds bzw. Mitgliedsunternehmens verpflichtet, die ihnen dienstlich zur Kenntnis kommt. Das gilt nicht, soweit Entbindung von der Schweigepflicht durch das Mitglied erfolgt und soweit Schweigen nicht vereinbar ist mit der Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung.

Artikel XI

Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedsunternehmen der Mitgliedsverbände aus ihrer Betätigung auf dem Gebiet des Möbeltransportes, der Möbelspedition und der Möbellagerung, auch wegen unlauteren Wettbewerbs, ist ein Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges zuständig. Ausgenommen sind Fälle der §§ 1 - 5 b GWB über künftige Rechtsstreitigkeiten. In diesen Fällen kann jede Partei statt einer Entscheidung des Schiedsgerichtes die des ordentlichen Gerichtes verlangen.

2. Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Bestellung der Schiedsrichter.

2.1 Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern.

2.2 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter werden vom Präsidenten nach Anhören des Präsidiums auf die Dauer von 2 Jahren ernannt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum

Richteramt haben. Die nach Ziffer 2.6 zu bestimmenden Beisitzer sollen über Sachkunde auf dem Gebiet des Möbeltransportes, der Möbelspedition und der Möbellagerung verfügen.

2.3 Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums erfolgen.

2.4 In den Fällen der Abberufung, Niederlegung des Mandats oder längerer Verhinderung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennt der Präsident einen neuen Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Bearbeitung der bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums eingehenden und der schwebenden Verfahren. Bis zur Neubestellung des Schiedsgerichtsvorsitzenden oder der Neuaufstellung der Schiedsrichterliste amtieren die bisherigen Beteiligten weiter.

2.5 Für die Fälle der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des Schiedsgerichts oder deren Ablehnung gemäß § 1032 ZPO ernennt der Präsident den vorübergehenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Ernennung ist zeitlich und sachlich entsprechend den gegebenen Umständen zu beschränken.

2.6 Die AMÖ stellt aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen auf Vorschlag der Mitgliedsverbände eine Liste der Schiedsrichter auf. Jede Partei hat das Recht, einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter zu benennen. Hat der Betreibende nicht gleichzeitig mit der Klageeinreichung und die Gegenpartei nicht binnen einer Woche nach der Klagezustellung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter benannt, sind die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Ersatzschiedsrichter vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Anzeige an die Parteien aus der Schiedsrichterliste zu bestellen.

3. Das Schiedsgericht hat nach Recht und Billigkeit zu verfahren. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klagezustellung an die beklagte Partei kann das Schiedsgericht die Fällung eines Schiedsspruches ganz oder teilweise ablehnen. Die Schiedsklausel ist dann, insoweit kein Schiedsspruch erfolgt, verbraucht.

4. Der Betreibende kann der Schiedsgerichtsklage den Versuch einer gütlichen Einigung durch ein Güteverfahren vor der Geschäftsführung der AMÖ vorangehen lassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind bei dem schiedsgerichtlichen Verfahren die Akten über das vorangegangene Güteverfahren dem Schiedsgericht vorzulegen.

5. Bei Streitgegenständen, welche die Grenze der Zuständigkeit der Amtsgerichte um das Doppelte übersteigen, kann der Kläger den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, der Beklagte dem Schiedsgerichtsverfahren widersprechen.

6. Das Verfahren bestimmt die Schiedsgerichtsordnung.

Artikel XII

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die von der AMÖ übertragenen Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Auslagen und Aufwandsentschädigungen sowie Tätigkeitsvergütungen werden gemäß den Richtlinien des Präsidiums im Rahmen des von der Mitgliederdelegiertenversammlung festgestellten Etats durch die AMÖ bezahlt.

Artikel XIII

Finanzen

1. Die AMÖ erhebt von ihren Mitgliedsverbänden Beiträge, die in angemessener Weise die Wirtschaftskraft der Mitgliedsunternehmen (z.B. belegt durch die gewerbespezifische Lohn- und Gehaltssumme oder den gewerbespezifischen Umsatz) berücksichtigen. Näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung im Rahmen des Haushaltsplanes.
2. Für die Festsetzung der Beiträge der GIM und der fördernden Mitglieder ist ihr Interesse an der Zusammenarbeit mit der AMÖ maßgebend. Insoweit sind Vereinbarungen des Präsidiums über die Höhe der Beiträge zulässig.
3. Beiträge sind sowohl laufende als auch aus besonderem Anlass beschlossene Beiträge. Laufende Beiträge bleiben in Kraft, bis ihre Änderung beschlossen wird.
4. Über den Beitrag erfolgt Beschluss durch Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsvoranschlags, sofern er die auf die Mitgliedsverbände entfallenden Beiträge in ihrer Bemessungsgrundlage (Beitragsordnung) ausweist.
5. Die Mitgliedsverbände können zur Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung die ihnen aufgrund obiger Bemessungsgrundlage gegen ihre Mitgliedsunternehmen zustehenden Forderungen der AMÖ Erfüllungshalber abtreten. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres noch offenstehende AMÖ-Beitragsforderungen sind von den Mitgliedsverbänden zu begleichen. Die Rückstände sind den Mitgliedsverbänden bis zum 31.10. eines jeden Jahres bekanntzugeben.

Artikel XIV

Auflösung

1. Über die Auflösung der AMÖ entscheidet ausschließlich die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederdelegiertenversammlung.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen nach Art. V Ziff. 1 vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist mit der Frist von einem Monat eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederdelegiertenversammlung, welche die Auflösung beschließt, trifft auch die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens und die Bestellung der Liquidatoren.